

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**BETREFFEND**  
**DAS GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES**  
**STEUERAMTSHILFEGESETZES (STEAHG) SOWIE**  
**DES GESETZES ÜBER DIE AMTSHILFE IN STEUERSACHEN MIT DEN**  
**VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA**  
**(STEUERAMTSHILFEGESETZ-USA, AHG-USA)**

**Ministerium für Präsidiales und Finanzen**

**Vernehmlassungsfrist: 31. Mai 2024**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
1. Ausgangslage .....	5
2. Begründung der Vorlage.....	5
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	6
3.1 Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Datenschutz.....	6
3.2 Verwendung der ausgetauschten Informationen.....	7
3.3 Aufhebung analoger Bestimmungen im AHG-USA und subsidiäre Anwendung des SteAHG .....	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	8
4.1 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes .....	8
4.2 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA .....	19
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	24
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	24
7. Regierungsvorlage .....	27
7.1 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes .....	27
7.2 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA .....	33

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die Konformität mit internationalen Standards ist essentiell für den liechtensteini-schen Finanzplatz und daher eine wichtige Grundlage der Finanzplatzstrategie. Zu den internationalen Standards gehört insbesondere die Amtshilfe im Steuerbereich nach den Vorgaben der OECD und des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes. Es ist ein andauernder Prozess sicher-zustellen, dass Liechtenstein effektive Amtshilfe im Steuerbereich leistet.*

*Die letzten inhaltlichen Revisionen des Steueramtshilfegesetzes (SteAHG) umfass-ten im Jahr 2015 die Einführung von Gruppenanfragen und des Ausnahmeverfah-rens mit nachträglicher Information der betroffenen Personen sowie im Jahr 2017 die Einführung des spontanen Informationsaustausches. Seither wurden im Rah-men der Amtshilfepraxis einzelne Punkte identifiziert, die nun adressiert werden sollen. Die vorliegenden Anpassungen betreffen insbesondere eine klare Regelung des Verhältnisses der Amtshilfe zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die Aus-legung des Spezialitätsprinzips nach dem geltenden internationalen Standard so-wie die Information der betroffenen Personen. Weitere Anpassungen bzw. Klarstel-lungen betreffen die verwendeten Personenbezeichnungen, die Form der Über-mittlung von Informationen durch Informationsinhaber, die Behördenzusammen-arbeit mit der FIU, die Veröffentlichung von Statistiken, das Verhältnis der Akten-einsicht zum Recht auf Einsicht gemäss dem Informationsgesetz und die Anwen-dung des Ausnahmeverfahrens bei Dringlichkeit. Darüber hinaus sollen Bestim-mungen des Amtshilfegesetzes-USA, welche analog bereits im SteAHG enthalten sind, aufgehoben werden. Die entsprechenden Bestimmungen des SteAHG sollen für die Amtshilfe mit den USA subsidiär Anwendung finden.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

## **BETROFFENE STELLEN**

Steuerverwaltung

Vaduz, 26. März 2024

LNR 2024-465

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein setzt sämtliche durch die OECD entwickelten globalen Standards der Transparenz und des Informationsaustausches in Steuersachen um. Dies trifft massgeblich auf die internationale Steueramtshilfe zu. Zahlreiche internationale Abkommen bilden die Grundlagen für die Leistung von Steueramtshilfe gegenüber mehr als 140 Staaten und Jurisdiktionen.

Die Konformität mit internationalen Standards ist essentiell für den liechtensteini-schen Finanzplatz und daher eine wichtige Grundlage der Finanzplatzstrategie. Zu den internationalen Standards gehört insbesondere die Amtshilfe im Steuerbe-reich nach den Vorgaben der OECD und des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum). Die effektive Umset-zung der Amtshilfe wird laufend durch das Global Forum im Rahmen von Peer-Review-Verfahren überprüft. Es ist ein andauernder Prozess sicherzustellen, dass Liechtenstein effektive Amtshilfe im Steuerbereich leistet.

## 2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die letzten inhaltlichen Revisionen des Steueramtshilfegesetzes (SteAHG) umfass-ten im Jahr 2015 die Einführung von Gruppenanfragen und des Ausnahmeverfah-rens mit nachträglicher Information der betroffenen Personen sowie im Jahr 2017 die Einführung des spontanen Informationsaustausches. Seither wurden im Rah-men der Amtshilfepraxis und im Sinne der Rechtssicherheit verschiedene Hand-lungsfelder identifiziert, die nun bereinigt oder angepasst werden sollen.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Datenschutz**

Aus Datenschutzgründen dürfen sämtliche Informationen, die für Zwecke der Amtshilfe verarbeitet werden, seitens der Steuerverwaltung nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke der anwendbaren Abkommen und des SteAHG erforderlich ist. Da eine Aufbewahrung der Informationen für etwaige Rückfragen und Folgeersuchen nach Abschluss eines Amtshilfeverfahrens erforderlich ist, wird eine Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Amtshilfeverfahren abgeschlossen wurde, eingeführt. Bei dieser Frist wurde berücksichtigt, dass Folgeersuchen in der Praxis regelmässig erst nach Durchführung weiterer Ermittlungen bzw. Verfahrenshandlungen möglich sind. Nach Ablauf dieser Frist sind die Informationen zu löschen respektive dem Amt für Kultur zur Archivierung gemäss dem Archivgesetz zur Verfügung zu stellen.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sieht eine Reihe von Betroffenenrechten vor, die grundsätzlich auch im Amtshilfeverfahren zur Anwendung gelangen. Um Doppelgleisigkeiten und allfällige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden sowie den Umfang der Einsichtsrechte gemäss den internationalen Vorgaben beachten zu können, soll das Verhältnis der Rechte gemäss der DSGVO und jener im Amtshilfeverfahren klargestellt werden. Das Recht auf Auskunft kann zukünftig für personenbezogene Daten, die in einem Akt enthalten sind, nur im Einklang mit dem bestehenden Akteneinsichtsrecht nach dem SteAHG ausgeübt werden. Bestehende Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts gelten damit auch für das Recht auf Auskunft nach der DSGVO. Ausserdem wird klargestellt, dass die Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur im Rahmen des Amtshilfeverfahrens geltend gemacht werden können.

Die Anpassung des Wortlauts zur Datenverarbeitung und zu Sicherheitsverletzungen erfolgt analog zu den im Rahmen der DSGVO-Umsetzung bereits revidierten anderen Spezialgesetzen (z.B. Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen; AIA-Gesetz) und wird dadurch in Einklang mit der aktuellen Datenschutzgesetzgebung gebracht.

### **3.2 Verwendung der ausgetauschten Informationen**

Informationen, die nach den internationalen Abkommen ausgetauscht werden, sind vertraulich zu behandeln und unterliegen Verwendungsbeschränkungen. Diesbezüglich ist zu beachten und wird später im Sinne einer aktuellen Klarstellung weiter erläutert (siehe S. 12), dass ausgetauschte Informationen auch für Steuerangelegenheiten von Personen verwendet werden können, die nicht Gegenstand des ursprünglichen Ersuchens waren, jedoch im ersuchenden Staat der Steuerpflicht unterliegen. Dies entspricht bereits der heutigen Amtshilfepraxis. Zudem wurde seitens der OECD im Februar 2024 eine entsprechende Klarstellung in den OECD-Kommentar zu Art. 26 des OECD-Musterabkommens aufgenommen.

### **3.3 Aufhebung analoger Bestimmungen im AHG-USA und subsidiäre Anwendung des SteAHG**

Die Durchführung der Amtshilfe nach den Steuerinformationsaustauschabkommen (Tax Information Exchange Agreement; TIEA) mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland ist im Amtshilfegesetz-USA (AHG-USA) bzw. im Amtshilfegesetz-UK (AHG-UK) geregelt. Die Durchführung der Amtshilfe nach allen anderen internationalen Abkommen ist im SteAHG geregelt. Während im AHG-UK bereits die subsidiäre Anwendung des SteAHG vorgesehen ist und nur für die wenigen Abweichungen die Bestimmungen des AHG-UK zur Anwendung kommen, wird die Amtshilfe mit den USA derzeit im AHG-USA umfassend, jedoch in vielen Bereichen gleichlautend

wie im SteAHG geregelt. Da es nur wenige Abweichungen vom SteAHG gibt, werden im AHG-USA analoge Bestimmungen aufgehoben und eine subsidiäre Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des SteAHG eingeführt.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **4.1 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes**

###### **Zu Art. 3 Abs. 2**

Abs. 2 stellt klar, dass unter den verwendeten Personenbezeichnungen alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen sind, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

###### **Zu Art. 10 Abs. 1 Bst. b**

In Art. 10 Abs. 1 Bst. b wird neu geregelt, dass die Steuerverwaltung eine bestimmte Form für die Übermittlung der verlangten Informationen durch die Informationsinhaber vorgeben kann. Im Einklang mit Art. 5 des Gesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz) wird die Steuerverwaltung insbesondere Unternehmen eine elektronische Übermittlung der Informationen vorschreiben. Die verlangten Informationen werden bereits heute im Regelfall elektronisch von den Informationsinhabern übermittelt und elektronisch an die zuständige ausländische Behörde weitergeleitet. Im Einklang mit dem Gebot der raschen Erledigung (Art. 5) und den internationalen Vorgaben einer zügigen Amtshilfe soll durch die elektronische Übermittlung der Informationen eine weitere Grundlage für eine rasche Verarbeitung sichergestellt werden.

Die Steuerverwaltung fordert den Informationsinhaber auf, die verlangten Informationen binnen 14 Tagen in der von ihr vorgegebenen Form zu übermitteln. Diese Frist kann zwar gemäss Art. 10 Abs. 2 in begründeten Fällen angemessen verlängert werden. Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Fristverlängerung

hat die Steuerverwaltung jedoch das Gebot der raschen Erledigung des Amtshilfeverfahrens (Art. 5) zu berücksichtigen.

### **Zu Art. 10 Abs. 3**

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. c trägt die Steuerverwaltung dem Informationsinhaber auf, allfällige betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland über ein erhaltenes Ersuchen und ihre Rechte im eingeleiteten inländischen Verfahren zu informieren. Betreffen die verlangten Informationen einen oder mehrere Kunden des Informationsinhabers (siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1), so ermöglicht Abs. 3 dem Informationsinhaber neu eine Zustellung der Information nach Art. 10 Abs. 1 Bst. c an den jeweiligen Kunden.

Diese Bestimmung soll insbesondere Finanzinstituten analog zu Art. 10 Abs. 2 AIA-Gesetz ermöglichen, die Information der betroffenen Person (z.B. wirtschaftlich Berechtigte oder Bevollmächtigte) jeweils dem Kontoinhaber, den die verlangten Informationen betreffen, zuzustellen. Liechtensteinische Kunden des Informationsinhabers haben die Information den betroffenen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland sodann unverzüglich weiterzuleiten, sodass diese zeitgerecht über die verlangten Informationen und ihr Recht, sich am inländischen Verfahren zu beteiligen, in Kenntnis gesetzt werden. Diese Regelung findet auch auf ehemalige Kunden der Informationsinhaber Anwendung.

Betreffen die verlangten Informationen keinen Kunden des Informationsinhabers (bspw. ausländische Arbeitnehmer eines inländischen Arbeitgebers), so ist die Information durch den Informationsinhaber weiterhin direkt den betroffenen Personen zuzustellen. In solchen Fällen kommt Art. 10 Abs. 3 nicht zur Anwendung.

### **Zu Art. 11 Abs. 1 und 3**

Art. 2 Abs. 2 Bst. b sieht vor, dass Amtshilfe bezüglich Informationen geleistet wird, die inländische Behörden selbst innehaben. Abs. 1 regelt daher den Grundsatz,

dass die inländischen Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, der Steuerverwaltung alle für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Informationen zu erteilen.

Bislang war die FIU von der Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe generell ausgeschlossen. Die Zusammenarbeit der FIU mit inländischen Behörden einschliesslich der Steuerverwaltung wurde jedoch im Jahr 2016 in Art. 6 FIUG idF LGBl. 2016 Nr. 32 umfassend geregelt. Der vollständige Ausschluss der FIU von der Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe soll daher nun an die allgemeine Zusammenarbeitsregelung angepasst werden. Dabei wird klargestellt, dass die FIU die Übermittlung von Informationen und Unterlagen für Amtshilfzwecke entsprechend der allgemeinen Regelung gemäss Art. 6 Abs. 2 FIUG verweigern kann. Die bisherige Einschränkung betreffend die FIU wird daher entsprechend angepasst und neu in Abs. 3 geregelt.

#### **Zu Art. 16 Abs. 3**

Bei Gefahr in Verzug nach Art. 14 Abs. 5 können Zwangsmassnahmen, bspw. eine Hausdurchsuchung, gerichtlich angeordnet werden, ohne dass der Informationsinhaber vorher zur Übermittlung der angefragten Informationen aufgefordert wird. Auch in derartigen Fällen ist sicherzustellen, dass die betroffenen Personen unmittelbar nach Durchführung der Zwangsmassnahme gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. c und d über das Ersuchen und ihre Rechte im Verfahren informiert werden. Art. 10 Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

#### **Zu Art. 21 Abs. 4**

Nach Abs. 4 sind nicht an die ersuchende Behörde übermittelte Informationen dem Informationsinhaber zurückzugeben. Für elektronisch gespeicherte Informationen soll klargestellt werden, dass diese bei der Steuerverwaltung zu löschen sind. Diese Vorgangsweise entspricht bereits der heutigen Verwaltungspraxis.

**Zu Art. 24 Abs. 3**

Art. 24 Abs. 3 SteAHG regelt neu das Verhältnis zwischen dem Auskunftsrecht gemäss Art. 15 DSGVO und der Akteneinsicht gemäss Art. 24 Abs. 2 SteAHG. Das Recht auf Auskunft soll – soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die in einem Akt enthalten sind – nicht zusätzlich noch neben dem Recht auf Akteneinsicht bestehen. Damit sollen sowohl Doppelgleisigkeiten und allfällige Verfahrensverzögerungen als auch eine Umgehung der bestehenden Beschränkungen der Akteneinsicht nach dem SteAHG verhindert werden. So sieht der internationale Amtshilfestandard vor, dass ausschliesslich entscheidungsrelevante Auszüge aus dem Ersuchen Gegenstand der Akteneinsicht sein dürfen (vgl. Art. 24 Abs. 2 SteAHG). Diese Einschränkung darf durch ein "zusätzliches" Akteneinsichtsrecht nach den datenschutzrechtlichen Regelungen nicht unterlaufen werden (vgl. Art. 23 Abs. 1 Bst. d und e DSGVO, wonach eine Einschränkung des Auskunftsrechts im öffentlichen Interesse an einem sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Verfahren möglich ist). Mit Art. 24 Abs. 3 wird der Umfang des Rechts auf Auskunft nach der DSGVO in Einklang mit dem bestehenden Akteneinsichtsrecht gebracht.

Das Auskunftsrecht nach Art. 24 steht sämtlichen Berechtigten zu, d.h. insbesondere auch den Personen, deren steuer- oder steuerstrafrechtliche Verantwortung vom Ersuchen betroffen ist.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die übermittelten Informationen vom ersuchenden Staat auch in Bezug auf andere Personen verwendet werden dürfen. Dies entspricht bereits der heutigen Amtshilfepraxis und wird im Sinne der Rechtssicherheit hier ausdrücklich erläuternd klargelegt. Mit Bezug auf die Verwendungsbeschränkungen nach den abkommensrechtlichen Vertraulichkeitsbestimmungen kam im Rahmen der Länderüberprüfungen des Global Forums die Frage auf, ob Unterlagen, die im Rahmen der Amtshilfe ausgetauscht werden,

auch für Steuerangelegenheiten von Personen verwendet werden können, die zwar im ersuchenden Staat einer Steuerpflicht unterliegen, nicht aber Gegenstand des ursprünglichen Ersuchens waren. Diesbezüglich wurde seitens der zuständigen Arbeitsgruppe der OECD im September 2023 eine verbindliche Auslegung des Spezialitätsprinzips verhandelt. Dementsprechend sind die relevanten Abkommensbestimmungen heute schon so zu verstehen, dass zwar nur voraussichtlich erhebliche Informationen auszutauschen sind, die Verwendung der Informationen nach dem Austausch jedoch nicht auf den Steuerpflichtigen, für den die Informationen ursprünglich durch den Informationsaustausch erhalten wurden, eingeschränkt ist. Vorbehaltlich der allgemeinen Vertraulichkeitsbestimmungen und Verwendungsbeschränkungen in den anwendbaren Abkommen können die übermittelten Informationen im ersuchenden Staat daher auch für Besteuerungszwecke in Bezug auf andere Personen verwendet werden, die im ersuchenden Staat einer Steuerpflicht unterliegen, jedoch nicht Gegenstand des ursprünglichen Ersuchens waren. Im Februar 2024 wurde eine dahingehende Klarstellung in den OECD-Kommentar zu Art. 26 des OECD-Musterabkommens aufgenommen und publiziert.<sup>1</sup> Auch diese Personen gelten als betroffene Personen im Sinne des SteAHG, und ihnen kommt daher ein entsprechendes Einsichtsrecht zu.

#### **Zu Art. 24 Abs. 4**

Die in der DSGVO vorgesehenen Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung können im Wege von Gesetzgebungsmassnahmen unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt werden, u.a. zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zum Schutz eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses, etwa im Steuerbereich (Art. 23 Abs. 1 Bst. d und e

---

<sup>1</sup> OECD, Update to the Commentary on Article 26 of the OECD Model Tax Convention, Approved by the OECD Council on 19 February 2024 (<https://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/update-commentary-article-26-oecd-model-tax-convention.pdf>).

DSGVO). Die Durchführung einer effektiven Amtshilfe im Steuerbereich dient dem Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses. Durch die Beschränkungen werden v.a. unbegründete Verzögerungen des Informationsaustausches verhindert und sichergestellt, dass die Informationen entsprechend dem Gebot der raschen Erledigung (Art. 5) zeitnah an die zuständigen Behörden der Abkommenspartner übermittelt werden können.

Durch Art. 24 Abs. 4 SteAHG werden die Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung auf Basis von Art. 23 Abs. 1 Bst. d und e DSGVO dahingehend beschränkt, dass diese Rechte ausschliesslich im Rahmen des Amtshilfverfahrens geltend gemacht werden können. Nach dem SteAHG können sich betroffene Personen am Verfahren beteiligen und im Rahmen dieses Verfahrens ihre Rechte geltend machen, u.a. steht ihnen das Recht zu, gegenüber der Steuerverwaltung eine Stellungnahme abzugeben und eine Schlussverfügung mittels Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof anzufechten. Nach rechtskräftigem Abschluss eines Amtshilfverfahrens hat die Steuerverwaltung keine materielle Prüfung von Anträgen auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung mehr vorzunehmen.

Eine Berichtigung von Unterlagen, die der Steuerverwaltung von einem Informationsinhaber übermittelt wurden, ist im Rahmen des Amtshilfverfahrens nicht möglich, sondern gegenüber dem Informationsinhaber geltend zu machen.

Das Recht auf Löschung kann die betroffene Person lediglich in Bezug auf Unterlagen und Informationen geltend machen, die voraussichtlich nicht erheblich sind. Das Recht auf Löschung gemäss Art. 17 Abs. 1 DSGVO gilt gemäss Art. 17 Abs. 3 DSGVO nicht, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. Das Recht auf Löschung

besteht daher nur insoweit, als die Verarbeitung für Zwecke der Amtshilfe nicht (mehr) erforderlich ist. Für das Kriterium der "Erforderlichkeit" der Datenverarbeitung ist im Rahmen der Steueramtshilfe darauf abzustellen, ob die Informationen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a SteAGH "voraussichtlich erheblich" sind. Nicht voraussichtlich erheblich im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. a SteAHG sind nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes nur Angaben zu Personen und Gegenständen, wenn sie rein zufällig in den Dokumenten erscheinen, offensichtlich nichts mit der Angelegenheit zu tun haben und mit dem Zweck des Ersuchens in keinem Zusammenhang stehen (vgl. bspw. StGH 2023/047). Informationen, die voraussichtlich nicht erheblich sind, dürfen gemäss Art. 21 Abs. 2 nicht übermittelt werden und sind gegebenenfalls zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Eine Löschung von Informationen ist von der betroffenen Person im Rahmen des Amtshilfeverfahrens geltend zu machen.

#### **Zu Art. 24 Abs. 5**

Abs. 5 regelt das Verhältnis zwischen dem Recht auf Einsicht nach Art. 29 Abs. 1 Informationsgesetz und der Akteneinsicht gemäss Art. 24 Abs. 2 SteAHG. Art. 29 des Informationsgesetzes räumt einer Person, welche ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, ein Recht auf Einsicht in amtliche Unterlagen ein, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Gemäss Art. 29 Abs. 3 des Informationsgesetzes gelten für nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsverfahren die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung richtet sich die Akteneinsicht bei hängigen Verwaltungsverfahren nach den jeweiligen Prozessrechten, vorliegend daher nach den Bestimmungen des SteAHG (BuA 2/1998 zu Art. 33, S. 46). Das Recht auf Einsicht nach Art. 29 Abs. 1 Informationsgesetz gilt daher grundsätzlich erst nach rechtskräftigem Abschluss des Amtshilfeverfahrens.

Berechtigte nach Art. 3 Abs. 1 Bst. e SteAHG haben sowohl während als auch nach Abschluss eines Amtshilfeverfahrens ein Recht auf Einsicht in amtliche Unterlagen nach Art. 29 Informationsgesetz. Der Umfang des Rechts auf Einsicht richtet sich dabei aber immer nach Art. 24 SteAHG.

Personen, die nicht Berechtigte nach Art. 3 Abs. 1 Bst. e SteAHG sind, haben hingegen generell kein Recht auf Einsicht in amtliche Unterlagen nach Art. 29 Informationsgesetz, weil der Einsicht aufgrund der Vertraulichkeitsbestimmungen und Verwendungsbeschränkungen gemäss den anwendbaren Abkommen stets überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

#### **Sachtitel vor Art. 25a**

Für die neuen Regelungen betreffend Datenverarbeitung und Datensicherheit soll ein entsprechender Sachtitel eingefügt werden.

#### **Zu Art. 25a**

Art. 25a regelt, dass die Steuerverwaltung personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten darf oder verarbeiten lassen darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben dient. Zu diesem Zwecke kann sie Informationssysteme betreiben. Die Regelung zur Datenverarbeitung erfolgt analog zu den im Rahmen der DSGVO-Umsetzung bereits revidierten anderen Spezialgesetzen (siehe bspw. Art. 17 AIA-Gesetz) und wird dadurch in Einklang mit der aktuellen Datenschutzgesetzgebung gebracht.

Die Verarbeitung von Daten ist gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. e DSGVO rechtmässig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. Jedenfalls erforderlich ist die Verarbeitung von Informationen, die gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a für die Festlegung,

Veranlagung, Vollstreckung oder Erhebung von Steuern in Bezug auf Personen, die diesen Steuern unterliegen, oder für die Untersuchung und Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich erheblich sind (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 24 Abs. 4).

#### **Zu Art. 25b**

In Art. 25b wird klargestellt, dass die Steuerverwaltung Statistiken über die internationale Amtshilfe in Steuersachen in aggregierter Form veröffentlichen darf. Dies umfasst insbesondere jene Informationen, die für die relevanten Länderüberprüfungen erforderlich sind.

#### **Zu Art. 25c**

Aus Datenschutzgründen sollen sämtliche Informationen, die für Zwecke der Amtshilfe verarbeitet werden, seitens der Steuerverwaltung nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetz notwendig ist. Nach Abschluss eines Amtshilfeverfahrens ist eine Aufbewahrung der Informationen für etwaige Rückfragen und Folgeersuchen erforderlich. Folgeersuchen sind in der Praxis regelmässig erst nach Durchführung weiterer Ermittlungen bzw. Verfahrenshandlungen möglich. Aus diesem Grund sind die zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Amtshilfe verarbeiteten Daten nach Abs. 1 aufzubewahren und 7 Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Amtshilfeverfahren abgeschlossen wurde, zu löschen. Von der Löschung ausgenommen sind Informationen, die die Steuerverwaltung für die Erstellung von Statistiken gemäss Art. 25b benötigt.

Von der Aufbewahrungsfrist ausgenommen sind jene Informationen, die der zuständigen ausländischen Behörde mangels Erheblichkeit nicht übermittelt werden. Diese Informationen sind gemäss Art. 21 Abs. 4 den Berechtigten zurückzugeben und seitens der Steuerverwaltung zu löschen.

Nach Abs. 2 sind die Informationen vor der Löschung in Übereinstimmung mit dem Archivgesetz dem Amt für Kultur anzubieten.

#### **Zu Art. 25d**

Die Steuerverwaltung unterrichtet nach Abs. 1 Informationsinhaber über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung verarbeitet werden, wenn durch diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte von betroffenen Personen, einschliesslich der persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen, zu erwarten ist. Die Regelung erfolgt analog zu den bereits revidierten anderen Spezialgesetzen (siehe bspw. Art. 18 AIA-Gesetz).

Die Steuerverwaltung unterrichtet nach Abs. 2 – sofern sie hierüber benachrichtigt wird – Informationsinhaber über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der ersuchenden Behörde verarbeitet werden, wenn durch diese Verletzung eine Beeinträchtigung der Rechte von betroffenen Personen zu erwarten ist.

Informationsinhaber sind nach Abs. 3 verpflichtet, betroffene Personen unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Art. 25d Abs. 1 oder 2 zu informieren. Durch die Information wird sichergestellt, dass eine betroffene Person Kenntnis über eine Sicherheitsverletzung erlangt.

Betrifft eine Sicherheitsverletzung Informationen eines oder mehrerer Kunden des Informationsinhabers, so ermöglicht Abs. 4 analog zu Art. 10 Abs. 3 dem Informationsinhaber eine Zustellung der Information der betroffenen Person an den jeweiligen Kunden (vgl. die Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 3). Liechtensteinische Kunden des Informationsinhabers haben die Information den betroffenen Personen unverzüglich weiterzuleiten. Durch die Weiterleitung wird sichergestellt, dass eine betroffene Person Kenntnis über eine Sicherheitsverletzung erlangt.

Im Falle einer Sicherheitsverletzung informiert die Steuerverwaltung nach Abs. 5 die Datenschutzstelle, sofern diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen zur Folge hat.

#### **Zu Art. 28a Abs. 1 Bst. b**

Gemäss den relevanten Standards der OECD soll das Amtshilfeverfahren bestimmte Ausnahmen von der vorgängigen Verständigung der Betroffenen zulassen. Der OECD-Musterkommentar spricht von Fällen, in denen das Informationsersuchen sehr dringend ist oder wenn die Verständigung die Erfolgsaussichten der vom ersuchenden Staat durchgeführten Untersuchung beeinträchtigen könnte (siehe Ziff. 14.1 des OECD-Kommentars zu Art. 26 OECD-MA). Dazu führt das Global Forum die Dringlichkeit stets als eigene Fallkonstellation neben der potentiellen Vereitelung des Erfolges des Ersuchens an (Global Forum Model Manual on Exchange of Information for Tax Purposes, 2021, S. 16, 17 u. 33).

Bereits anlässlich der Einführung des Ausnahmeverfahrens im SteAHG erläuterte die Regierung, dass die Benachrichtigung allfälliger betroffener Personen den Erfolg des ausländischen Ermittlungsverfahrens auch in Fällen besonderer Dringlichkeit vereiteln kann. Dabei muss es sich um eine Dringlichkeit handeln, die über die zügige Abwicklung des ordentlichen Amtshilfeverfahrens hinausgeht (vgl. BuA 54/2014, S. 15). Nunmehr soll die besondere Dringlichkeit des Ersuchens als eigener Tatbestand, der ein Ausnahmeverfahren begründen kann, explizit im Gesetz verankert werden.

#### **Zu Art. 28b Bst. b**

Wie im ordentlichen Amtshilfeverfahren wird auch für das Ausnahmeverfahren festgelegt, dass die Steuerverwaltung eine bestimmte Form für die Übermittlung der verlangten Informationen vorgeben kann (vgl. die Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 1 Bst. b).

**Zu Art. 28e Abs. 3**

Im Ausnahmeverfahren können betroffene Personen ihre Rechte nach der DSGVO ebenso wie das Akteneinsichtsrecht erst nach Aufhebung des Informationsverbots gemäss Art. 28f wahrnehmen.

**Zu Art. 28m**

Die Verweise zum ergänzenden Recht für das Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information der betroffenen Personen werden in Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen angepasst.

**Zu Art. 29h**

Die Verweise zum ergänzenden Recht für den spontanen Informationsaustausch werden in Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen angepasst.

**Inkrafttreten**

Sämtliche Anpassungen des SteAHG treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

**4.2 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA****Zu Art. 3 Abs. 2**

Abs. 2 stellt klar, dass unter den verwendeten Personenbezeichnungen alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen sind, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

**Zu Art. 3a**

Es soll analog zu Art. 4 AHG-UK für den Informationsaustausch auf Ersuchen eine subsidiäre Anwendung des SteAHG geregelt werden, weil es im AHG-USA nur wenige Abweichungen vom SteAHG gibt. Analoge Bestimmungen im AHG-USA sollen

daher aufgehoben werden. Nur für die verbleibenden Abweichungen sollen weiterhin die Bestimmungen des AHG-USA zur Anwendung kommen.

**Zu Art. 4**

Art. 4 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 4 Abs. 2 SteAHG enthalten.

**Zu Art. 5**

Art. 5 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 5 SteAHG enthalten.

**Zu Art. 6**

Art. 6 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 6 SteAHG enthalten.

**Zu Art. 10**

Art. 10 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 10 SteAHG enthalten.

**Zu Art. 12**

Art. 12 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 12 SteAHG enthalten.

**Zu Art. 13**

Art. 13 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 13 SteAHG enthalten.

**Zu Art. 14**

Art. 14 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 14 SteAHG enthalten.

**Zu Art. 15**

Art. 15 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 15 SteAHG enthalten.

**Zu Art. 16**

Art. 16 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 16 SteAHG enthalten.

**Zu Art. 18**

Art. 18 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 18 SteAHG enthalten. Abweichend von Art. 18 AHG-USA regelt Art. 18 Abs. 2 SteAHG, dass Art. 18 Abs. 1 SteAHG nur zur Anwendung kommt, wenn im anwendbaren Abkommen eine entsprechende Verpflichtung enthalten ist oder wenn der vom ausländischen Verfahren Betroffene (Beschuldigte oder Steuerpflichtige) ausdrücklich zustimmt, dass die von der ersuchenden Behörde namhaft gemachten Personen am Verfahren teilnehmen. Da das TIEA USA in Ziff. 4 Bst. c und d eine entsprechende Verpflichtung explizit vorsieht, hat die Aufhebung von Art. 18 AHG-USA und Anwendung von Art. 18 SteAHG keine Auswirkungen.

**Zu Art. 19**

Art. 19 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 19 SteAHG enthalten.

**Zu Art. 20**

Art. 20 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 20 SteAHG enthalten.

**Zu Art. 21**

Art. 21 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 21 SteAHG enthalten. Im AHG-USA war bislang nicht explizit geregelt, dass Informationen, die voraussichtlich nicht erheblich sind, nicht

übermittelt werden dürfen und gegebenenfalls zu entfernen oder unkenntlich zu machen sind (Art. 21 Abs. 2 SteAHG). Dies ergibt sich jedoch bereits aus Art. 2 Abs. 2 Bst. a AHG-USA, wonach Amtshilfe nur bezüglich voraussichtlich erheblicher Informationen geleistet wird.

**Zu Art. 24**

Art. 24 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 24 SteAHG enthalten.

**Zu Art. 25**

Art. 25 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 25 SteAHG enthalten.

**Zu Art. 27**

Art. 27 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 27 SteAHG enthalten.

**Zu Art. 28**

Art. 28 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28 SteAHG enthalten.

**Zu Art. 28a**

Art. 28a wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28a SteAHG enthalten.

**Zu Art. 28b**

Art. 28b wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28b SteAHG enthalten.

**Zu Art. 28c**

Art. 28c wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28c SteAHG enthalten.

**Zu Art. 28d**

Art. 28d wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28d SteAHG enthalten.

**Zu Art. 28e**

Art. 28e wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28e SteAHG enthalten.

**Zu Art. 28f**

Art. 28f wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28f SteAHG enthalten.

**Zu Art. 28g**

Art. 28g wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28g SteAHG enthalten.

**Zu Art. 28h**

Art. 28h wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28h SteAHG enthalten.

**Zu Art. 28i**

Art. 28i wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28i SteAHG enthalten.

**Zu Art. 28k**

Art. 28k wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28k SteAHG enthalten.

**Zu Art. 28l**

Art. 28l wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28l SteAHG enthalten.

**Zu Art. 28m**

Art. 28m wird neu geregelt. Es wird klargestellt, dass sich das Ausnahmeverfahren nach den Bestimmungen des SteAHG richtet. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Ersuchens sind Art. 7 bis 9 AHG-USA zu beachten.

Die Verweise zum ergänzenden Recht für das Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information der betroffenen Personen werden zudem entsprechend angepasst.

**Zu Art. 29**

Art. 29 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 29 SteAHG enthalten.

**Inkrafttreten**

Sämtliche Anpassungen des AHG-USA treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

**5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die gegenständlichen Gesetzesanpassungen. Die Anpassungen betreffen die Umsetzung bestehender internationaler Abkommen Liechtensteins betreffend die Amtshilfe in Steuersachen, die Einhaltung der internationalen Standards und die Sicherstellung der Leistung einer effektiven Amtshilfe.

**6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

Betroffen von den Anpassungen sind die UNO-Nachhaltigkeitsziele 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele).

Gemäss Unterziel 16.3 soll die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene gefördert und der gleichberechtigte Zugang aller zur Justiz gewährleistet werden.

Gemäss Unterziel 17.1 sollen u.a. Ressourcen verstärkt werden, um die nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu verbessern.

Die internationale Steuerkooperation ist eine Massnahme, um die Unterziele 16.3 und 17.1 erfüllen zu können.



7. **REGIERUNGSVORLAGE**

7.1 **Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die internationale  
Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 30. Juni 2010 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG), LGBl. 2010 Nr. 246, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

- 1) Ergibt die Prüfung des Ersuchens dessen Zulässigkeit:
- b) fordert die Steuerverwaltung den Informationsinhaber gleichzeitig auf, ihr die verlangten Informationen binnen 14 Tagen in der von ihr vorgegebenen Form zukommen zu lassen, sofern ihr diese nicht bereits bekannt sind oder vorliegen;

3) Betreffen die verlangten Informationen Kunden des Informationsinhabers nach Art. 3 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1, kann die Information nach Abs. 1 Bst. c dem Kunden zugestellt werden. Liechtensteinische Kunden haben die Information den betroffenen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland unverzüglich weiterzuleiten.

Art. 11 Abs. 1 und 3

1) Die inländischen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, der Steuerverwaltung alle für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Informationen zu erteilen.

3) Abs. 1 gilt für die Stabsstelle FIU unter Vorbehalt des Art. 6 Abs. 2 FIUG.

Art. 16 Abs. 3

3) In Fällen von Art. 14 Abs. 5 sind die betroffenen Personen nach Durchführung der Zwangsmassnahme gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. c und d zu informieren.

Art. 21 Abs. 4

4) Informationen, welche der zuständigen ausländischen Behörde nicht übermittelt werden, sind den Berechtigten zurückzugeben und seitens der Steuerverwaltung zu löschen.

Art. 24 Abs. 3, 4 und 5

3) Soweit personenbezogene Daten in einem Akt enthalten sind, können betroffene Personen das Recht auf Auskunft nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschliesslich im Umfang von Abs. 2 ausüben.

4) Betroffene Personen können die Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung nach den Art. 16 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschliesslich im Rahmen des Amtshilfeverfahrens geltend machen.

5) Soweit Personen, ein Recht auf Einsicht in amtliche Unterlagen nach Art. 29 des Informationsgesetzes haben, können sie dieses Recht ausschliesslich im Umfang von Abs. 2 ausüben.

Sachtitel vor Art. 25a

*Datenverarbeitung und Datensicherheit*

Art. 25a

*Datenverarbeitung*

Die Steuerverwaltung darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem

Gesetz erforderlich ist. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

Art. 25b

*Statistiken*

Die Steuerverwaltung darf Statistiken über die internationale Amtshilfe in Steuersachen in aggregierter Form veröffentlichen.

Art. 25c

*Löschung von Informationen*

1) Die Steuerverwaltung hat sämtliche Informationen, die sie für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet, vorbehaltlich Art. 21 Abs. 4 aufzubewahren und 7 Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Amtshilfeverfahren abgeschlossen wurde, zu löschen. Davon ausgenommen sind Informationen für Zwecke von Art. 25b.

2) Vor der Löschung bietet die Steuerverwaltung die Daten dem Amt für Kultur nach den Bestimmungen des Archivgesetzes an.

Art. 25d

*Sicherheitsverletzungen*

1) Die Steuerverwaltung unterrichtet Informationsinhaber über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung verarbeitet werden, wenn durch diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte von betroffenen Personen, einschliesslich der persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen, zu erwarten ist.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss bei einer Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der ersuchenden Behörde verarbeitet werden, sofern die Steuerverwaltung hierüber benachrichtigt wird.

3) Informationsinhaber sind verpflichtet, betroffene Personen, unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

4) Art. 10 Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

5) Die Steuerverwaltung informiert die Datenschutzstelle über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2, sofern diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen zur Folge hat.

#### Art. 28a Abs. 1 Bst. b

1) Ein Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information der betroffenen Personen (Ausnahmeverfahren) ist durchzuführen, wenn die zuständige ausländische Behörde:

- b) glaubhaft darlegt, dass es sich um ein Ersuchen mit besonderer Dringlichkeit handelt oder die Benachrichtigung allfälliger betroffener Personen den Erfolg des ausländischen Ermittlungsverfahrens vereiteln würde.

#### Art. 28b Bst. b

Ist ein Ersuchen nach Art. 9 zulässig und liegen die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren vor, so hat die Steuerverwaltung:

- b) den Informationsinhaber gleichzeitig aufzufordern, ihr die verlangten Informationen binnen 14 Tagen in der von ihr vorgegebenen Form zukommen zu

lassen, sofern ihr diese nicht bereits bekannt sind oder vorliegen; Art. 10 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung;

Art. 28e Abs. 3

3) Betroffene Personen können ihre Rechte nach Art. 24 Abs. 3 und 4 im Ausnahmeverfahren erst nach Aufhebung des Informationsverbots wahrnehmen. Art. 28b Bst. d bleibt vorbehalten.

Art. 28m

Auf das Ausnahmeverfahren finden im Übrigen die Art. 6, 11 bis 15, 16 Abs. 1 und 2, 17 bis 19, 21 Abs. 1, 2 und 4, Art. 22, 23 und 25 bis 28 sinngemäss Anwendung.

Art. 29h

Auf den spontanen Informationsaustausch finden im Übrigen die Art. 20, 21 Abs. 1 bis 3, Art. 22 bis 24, 25 Abs. 1 und 4, 25a bis 26 sowie 28 Abs. 1 sinngemäss Anwendung.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

## **7.2 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Gesetzes über die Amtshilfe in Steuersachen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Steueramtshilfegesetz-USA; AHG-USA)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 16. September 2009 über die Amtshilfe in Steuersachen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Steueramtshilfegesetz-USA; AHG-USA), LGBl. 2009 Nr. 303, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 3 Abs. 2**

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 3a

*Anwendbares Recht*

Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich der Informationsaustausch in Steuersachen auf Ersuchen nach dem Gesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen.

Art. 4

Aufgehoben

Art. 5

Aufgehoben

Art. 6

Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13

Aufgehoben

Art. 14

Aufgehoben

Art. 15

Aufgehoben

Art. 16

Aufgehoben

Art. 18

Aufgehoben

Art. 19

Aufgehoben

Art. 20

Aufgehoben

Art. 21

Aufgehoben

Art. 24

Aufgehoben

Art. 25

Aufgehoben

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28

Aufgehoben

Art. 28a

Aufgehoben

Art. 28b

Aufgehoben

Art. 28c

Aufgehoben

Art. 28d

Aufgehoben

Art. 28e

Aufgehoben

Art. 28f

Aufgehoben

Art. 28g

Aufgehoben

Art. 28h

Aufgehoben

Art. 28i

Aufgehoben

Art. 28k

Aufgehoben

Art. 28l

Aufgehoben

Art. 28m

*Ergänzendes Recht*

1) Das Ausnahmeverfahren richtet sich nach Art. 28a bis 28l des Gesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Ersuchens sind die Art. 7 bis 9 dieses Gesetzes zu beachten.

2) Ergänzend finden folgende Bestimmungen sinngemäss Anwendung:

- a) Art. 6, 12 bis 15, 16 Abs. 1 und 2, 18, 19, 21 Abs. 1, 2 und 4, 25 bis 25d, 27 und 28 des Gesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen;
- b) Art. 11, 17, 22 (mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 2), 23 und 26 dieses Gesetzes.

Art. 29

Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.